

Die Stuttgarter Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen

ROBERT JÜTTE

Abstract

Auch in vielen universitären Sammlungen befinden sich Präparate menschlicher Herkunft, die nach früheren Grundsätzen bzw. nach Grundsätzen anderer Rechtsordnungen rechtmäßig, nach unserer gegenwärtigen Bewertung aber unrechtmäßig hergestellt wurden. Die 2003 verabschiedeten Stuttgarter Empfehlungen geben den einschlägigen Sammlungen erstmals Empfehlungen an die Hand, mit denen sich die ethischen und rechtlichen Probleme im Umgang mit Präparaten menschlicher Herkunft, soweit sie in der Öffentlichkeit gezeigt werden, lösen lassen. Diese Empfehlungen sollen zur Versachlichung der Diskussion und zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation im Bereich anatomischer und anatomisch-pathologischer Sammlungen beitragen. Dazu gehört auch die Klarstellung, dass die Herstellung, Konservierung, Sammlung und Aufbereitung von Präparaten aus menschlichem Gewebe zum Zwecke der Präsentation und Demonstration für eine Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit grundsätzlich zulässig sind.

Vorgeschichte

In heftigen, äußerst kontrovers geführten Diskussionen ist in den vergangenen Jahren über die Körperwelten-Ausstellung gestritten worden (u.a. WETZ & TAG 2001; BOGUSCH, GRAF & SCHNALKE 2003). Kaum Beachtung fand dabei die Frage, wie die zum Teil bereits seit vielen Jahrzehnten existierenden anatomischen, anatomisch-pathologischen und gerichtsmedizinischen Sammlungen mit Präparaten aus menschlichem Gewebe umgehen. Nicht wenige dieser Sammlungen dienen nämlich inzwischen nicht mehr reinen Lehrzwecken, sondern sind auch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich (z.B. das Berliner Medizinhistorische Museum der Charité mit seiner berühmten Virchow-Sammlung).

Unabhängig vom Nutzer- und Interessentenkreis stellt sich das Problem, die Würde jener Menschen, von welchen die Präparate gefertigt wurden, auch über den Tod hinaus zu wahren. Hier gab es bislang eine große rechtliche Grauzone. So kam es bis in die jüngste Zeit vor, dass Leichen nach einer Obduktion nicht vollständig bestattet, sondern daraus Organe und Gewebeteile für Lehr- und Anschauungszwecke präpariert wurden, ohne dass eine entsprechende Einverständniserklärung des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen vorlag.

Auf Initiative des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden, das über eine Sammlung wertvoller anatomischer Präparate verfügt, konstituierte sich im Jahr 2001 ein unabhängiger und interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitskreis (Sprecher: Prof. Dr. Robert Jütte, Stuttgart), der „Empfehlungen zum Umgang mit Präparaten menschlicher Herkunft in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen“ ausarbeiten sollte. Ein Großteil der Arbeitssitzungen fand im Institut für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung in Stuttgart statt – daher auch der Name „Stuttgarter Empfehlungen“. Das Ergebnis dieser intensiven Diskussionen und Beratungen mit externen Experten konnte nach zweijähriger Arbeit vorgelegt werden.

Ziel der 2003 im „Deutschen Ärzteblatt“ (Deutsches Ärzteblatt 2003) veröffentlichten Empfehlungen war es, zur Versachlichung der Diskussion und zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation im Bereich anatomischer, anatomisch-pathologischer und gerichtsmedizinischer Sammlungen beizutragen. Dazu gehört auch die Klarstellung, dass die Herstellung, Konservierung, Sammlung und Aufbereitung von Präparaten aus menschlichem Gewebe zum Zwecke der Präsentation und

Demonstration für eine Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit grundsätzlich zulässig sind.

Seit nunmehr sieben Jahren verfügen die einschlägigen Sammlungen also über Richtlinien, mit denen sich (wie oben bereits erwähnt) die ethischen und rechtlichen Probleme im Umgang mit Präparaten menschlicher Herkunft, soweit sie in der Öffentlichkeit gezeigt werden, lösen lassen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Empfehlungen auszugsweise vorgestellt werden, um anschließend dann noch kurz auf deren Wirkungsgeschichte einzugehen.

Kernpunkte der Stuttgarter Empfehlungen

Wie bereits der Titel andeutet, gelten die Empfehlungen zunächst einmal nur „für den Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe zum Zwecke der Präsentation und Demonstration für die Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit.“ (A 1.1) Angesprochen bzw. betroffen sind also insbesondere anatomische, anatomisch-pathologische und gerichtsmedizinische Sammlungen. Bewusst außen vor gelassen wurde der Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe in Totengedenkstätten, da in diesem Kontext von einer pietätvollen Praxis ausgegangen werden kann. Unter „Präparate aus menschlichem Gewebe“ verstehen die Stuttgarter Empfehlungen „Objekte, die in ihren Grundstrukturen ganz oder zum Teil aus organischem menschlichen Gewebe bestehen und mithilfe einschlägiger Verfahren dauerhaft konserviert werden. Es handelt sich dabei um Körper oder Teile des Körpers, Organe oder Teile von Organen eines verstorbenen Menschen, um eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder um abgetrennte oder entnommene Körperteile, Organe bzw. Organteile und Gewebe eines lebenden Menschen, die keiner direkten therapeutischen Verwendung unterliegen, sondern vielmehr präpariert und dauerhaft konserviert werden.“ (A 2.1)

Zu den allgemeinen Verhaltenspflichten im Umgang mit diesen Präparaten zählen folgende Grundsätze:

„(1) Die Herstellung, Konservierung, Sammlung und Aufbereitung von Präparaten aus menschlichem Gewebe zum Zwecke der Präsentation und Demonstration für eine Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere zur Vermittlung biologisch-medizinischer, kultureller, historischer oder sonstiger bedeutsamer Zusammenhänge.

(2) Die Würde des Menschen ist bei allen Maßnahmen der Präparateherstellung, Aufbewahrung und Präsentation zu wahren. Die Präparate sind achtungsvoll zu behandeln.“ (B 1.1/1.2)

Außerdem gilt der Grundsatz der Einwilligung, das heißt, es muss im Regelfall eine wirksame schriftliche Einwilligung des Verstorbenen bzw. der Angehörigen vorliegen.

Im musealen Alltag und in der Ausstellungspraxis ergeben sich Probleme im Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe vor allem in folgender Hinsicht:

- Wie ist mit Präparaten zu verfahren, die in Zeiten hergestellt wurden, als die Einholung einer wirksamen Spenderverfügung noch nicht allgemein verbindlich oder üblich war?
- Wie geht man mit Präparaten ungeklärter Herkunft um?
- Was geschieht mit Präparaten, die nach früheren Grundsätzen bzw. nach Grundsätzen anderer Rechtsordnungen rechtmäßig, nach unserer gegenwärtigen Bewertung aber unrechtmäßig hergestellt wurden?
- Welche Verfahrensgrundsätze gelten für Präparate aus Rechts- und Kulturkreisen, in denen eine Einwilligung im oben genannten Sinn nicht für erforderlich erachtet wird?

Bei der Klärung dieser Fragen und der Abwägung im Einzelfall sind folgende Verfahrensweisen aus ethischen Gründen geboten:

- Die Herkunft der Präparate muss so weit als möglich aufgeklärt werden.
- Zur Klärung von Herkunft und Entstehungszeitraum sollen eine gesonderte Recherche veranlasst und das Ergebnis durch ein unabhängiges Gutachten überprüft werden. Dessen Empfehlung ist in die endgültige Entscheidung über den weiteren Umgang einzubeziehen. In Zweifelsfällen oder beim Fortbestehen von Unklarheiten wird die Konsultation eines Expertengremiums empfohlen.
- Ergibt sich, dass der Verstorbene aufgrund seiner Abstammung, Weltanschauung oder wegen politischer Gründe durch staatlich organisierte und gelenkte Gewaltmaßnahmen sein Leben verloren hat, oder besteht die durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit dieses Schicksals, ist dies eine schwere Verletzung seiner individuellen Würde. Wurde ein solcher Unrechtskontext im Einzelfall festgestellt, sind die Präparate aus den einschlägigen Sammlungen herauszunehmen und würdig zu bestatten, oder es ist in vergleichbar würdiger Weise damit zu verfahren. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25./26.1.1989 (NS 112, AK 25./26.1.1989, NS Nr. 1, 4) findet analoge Anwendung.

In allen anderen Fällen sind die folgenden allgemeinen Kriterien beim Umgang mit Präparaten menschlicher Herkunft in Sammlungen, Museen und öffentlichen Räumen zu berücksichtigen und ggf. abzuwägen:

„a. Es ist zu prüfen, welche Zielsetzung mit dem zum Zweck der Präsentation und Demonstration hergestellten Präparat verfolgt bzw. welcher Nutzen angestrebt wird.

- Dient es primär der Erläuterung anatomischer, anatomisch-pathologischer, rechtsmedizinischer, kulturhistorischer, weltanschaulicher oder sonstiger gewichtiger Aspekte? Oder figuriert es vor allem als ein autonomes Kunstobjekt?
- Wird das Präparat alleine, mit oder ohne Kommentar, als Teil einer Sammlung oder in einer themengebundenen Ausstellung gezeigt?
- Ist der Wert der gezeigten Präparate und/oder der Sammlung von besonderem öffentlichen, fachlichen oder privaten Interesse?
- Welches Gewicht haben diese Interessen untereinander und im Vergleich zu anderen öffentlichen, fachlichen oder privaten Interessen? Verletzt die Befriedigung dieser Interessen berechnigte Belange Dritter?

b. Die ethische Urteilsbildung hat ferner die Art und Weise zu berücksichtigen, wie das Präparat gefertigt und zur Schau gestellt wird. Eine wichtige Rolle spielen die Konservierungstechnik und der Zustand der Präparate.

- Handelt es sich um Gewebe, Organe, Organteile oder um Ganz- bzw. Teilkörperpräparate?
- Ist das Präparat bei der Präsentation und Demonstration anonymisiert? Sprechen gewichtige Gründe gegen die grundsätzlich gebotene Anonymisierung? Sind Merkmale im Präparat erhalten, wie z.B. Gesichtszüge, eindeutige Körpermale, welche geeignet sind, die Identität des Verstorbenen preiszugeben?
- Wie alt sind die Präparate? Ist die Erinnerung an den Verstorbenen bereits verblasst? Handelt es sich um die sterblichen Überreste eines anonymen, vor sehr langer Zeit Verstorbenen oder um eine Person, zu der ein direkter oder indirekter persönlicher Bezug besteht?
- Sind nach diesen oder ähnlich gewichtigen Kriterien und Gesichtspunkten Präparate aus menschlichem Gewebe für eine Fachöffentlichkeit oder die allgemeine Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung, so können sie grundsätzlich zu Präsentations- und Demonstrationzwecken herangezogen werden. Deren Modalitäten bedürfen einer gesonderten Betrachtung [...].

- Ergibt die Güterabwägung keine besondere Bedeutung für eine Präsentation und Demonstration, so sind die Präparate würdig und sachgerecht aufzubewahren oder ggf. zu bestatten.“ (D 3)

Ist die ethische Frage geklärt und kann ein Präparat unbedenklich gezeigt werden, so ist jedoch noch die Form der Präsentation zu beachten:

„a. Die ästhetische Präparation, Gestaltung und Präsentation verfolgt primär das Ziel, den in den Präparaten aufgehobenen Informationsgehalt auf sachgemäße Weise zu vermitteln und gleichzeitig die Würde des Verstorbenen zu wahren.

b. Obgleich die postmortale Menschenwürde nur analog zu verstehen ist, darf die Präsentation und Demonstration die menschliche Leiche nicht zur beliebigen Sache degradieren. Künstlerisch verfremdete Präparate aus menschlichem Gewebe sollten weder hergestellt noch aufbewahrt oder der Öffentlichkeit präsentiert werden.

c. Bei der Präsentation und Demonstration von Präparaten erscheint es besonders wichtig, sich Klarheit über die anvisierte Zielgruppe zu verschaffen und insbesondere bei einer Präsentation in der allgemeinen Öffentlichkeit die Bedürfnisse nach Identifikation und Distanzierung seitens der Besucher zu berücksichtigen.“ (D 4)

Da auch bei sorgfältiger Überprüfung der Herkunft der Präparate und der Beachtung eines würdevollen Umganges in der Art der Präsentation und Demonstration im Einzelfall Fragen offen bleiben können, regen die Stuttgarter Empfehlungen an, ein symbolisches Gedenken anzustreben, das z.B. aus einer öffentlichen Danksagung an alle bekannten und unbekanntenen Personen, deren Gewebe in die Sammlungen Eingang fanden, bestehen kann.

Schließlich mahnen die Stuttgarter Empfehlungen noch die Notwendigkeit der Schaffung rechtlicher Grundlagen an, da die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe höchst fragmentarisch sind. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Sinne dieser Richtlinien die rechtlichen Grundlagen für einen würdigen Umgang mit Präparaten aus menschlichem Gewebe zu schaffen.

Wirkungsgeschichte

Das Presseecho auf die Empfehlungen war recht groß; unter anderem erschienen auch Berichte in den Feuilletons großer deutscher Tageszeitungen. Auch Gunther von Hagens sah sich gleich nach der Veröffentlichung genötigt, auf seiner Webseite zu den Stuttgarter Empfehlungen Stellung zu beziehen. Wie zu erwarten kritisierte der Schöpfer der Körperwelten-Ausstellung vor allem das Verbot einer Ästhetisierung bzw. Verfremdung von Präparaten: „Damit sprächen die Empfehlungen in wesentlichem Maße gegen das Ausstellungskonzept der Ausstellung ‚Körperwelten‘ und würden – sofern die Empfehlungen in dieser Form tatsächlich zur Gesetzesgrundlage würden – ein Verbot der Ausstellung in der bisherigen Form begründen. Beispielsweise wäre damit die Präsentation des ‚goldenen Gesichts‘ nicht mehr möglich, weil dieses aus Gründen der Anonymisierung und der Wertschätzung, nicht aber aus didaktischen Gründen, verfremdet wurde.“¹

Wie eingangs geschildert, sind die Empfehlungen das Ergebnis von Beratungen in einem Arbeitskreis gewesen, der keinerlei offiziellen Auftrag besaß, sondern auf Initiative eines Museums und unter Mitarbeit von Experten zustande kam, die aufgrund eigener Erfahrungen Interesse an einer Lösung dieser Problematik hatten. Nicht vorauszusehen war, dass die Empfehlungen später einen „offiziellen“ Charakter bekommen würden, indem zunächst der Vorstand der Bundesärztekammer diese guthieß. Auf diese Weise konnten die Empfehlungen im „Deutschen Ärzteblatt“ als Verlautbarung der

¹ http://xn--krperwelten-rfb.com/de/presse/pressemeldungen_statements/pressemeldungen_statements_2003.html (28.06.2010).

Bundesärztekammer erscheinen. Kurz darauf, im August 2003, kam die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nach Beratungen zu dem Ergebnis, dass „die Empfehlungen bzw. Handreichungen für den sensiblen Bereich des Umgangs mit Präparaten aus menschlichem Gewebe sehr hilfreich und damit uneingeschränkt positiv zu bewerten sind“.² Allerdings sah dieses Gremium wegen der angeblich geringen Zahl von Problemfällen keinen Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung.

In der Folgezeit sind die Stuttgarter Empfehlungen – soweit bekannt – in einigen Museen und Sammlungen teilweise oder vollständig umgesetzt worden. So hat man z.B. im Berliner Medizinischen Museum einige Präparate aus der Schausammlung wegen ihrer ethischen Problematik entfernt. Auch wird am Eingang zu der Dauerstellung an jene Menschen, aus deren Leichen – meist ohne ausdrückliche Zustimmung – pathologische Präparate erstellt wurden, auf einer Gedenktafel erinnert. 2004 wurde der Sprecher des Arbeitskreises als auswärtiger Experte von der Abteilung Gesundheitswesen und Landesanstalten des Landes Salzburg gebeten, ein Gutachten über die Sammlung menschlicher „Missbildungen“ im Haus der Natur in Salzburg zu erstellen und Vorschläge zum weiteren Umgang mit dieser Sammlung zu machen. Ähnlich verfuhr 2005 das Anatomische Institut der Universität Jena. Dort ergab sich eine ethische Problematik aus der Wiederentdeckung des sogenannten „Leichenjournals“ für die Zeit 1914–1949. Aus dieser Quelle geht eindeutig hervor, dass im Zeitraum 1933 bis 1945 auch Leichname von Hingerichteten, darunter auch viele Opfer des NS-Regimes, übernommen worden sind. Außerdem bestand der begründete Verdacht, dass von neun der insgesamt 203 Leichen Präparate angefertigt worden waren, die in die anatomische Lehrsammlung, die histologische Sammlung bzw. die Knochensammlung integriert wurden. So war also nicht auszuschließen, dass sich im Jenaer Institut für Anatomie Präparate befinden, deren Herkunft ethisch und juristisch höchst problematisch ist. Diese Bedenken konnten schließlich aufgrund weiterer Recherchen von Mitarbeitern vor Ort und durch eine auswärtige Expertise zerstreut werden (REDIES, FIEBIG, FRÖBER & ZIMMERMANN 2005).³ An anderen Orten scheiterte dagegen die konsequente Umsetzung der Stuttgarter Empfehlungen am Desinteresse der Medizinischen Fakultät und am fehlenden Willen zur Bereitstellung finanzieller Mittel für eine angemessene Form der Präsentation.

Literatur

Deutsches Ärzteblatt 2003. 100: C1532–1537.

BOGUSCH, G.; GRAF, R.; SCHNALKE, T. (Hrsg.) 2003. *Auf Leben und Tod: Beiträge zur Diskussion um die Ausstellung „Körperwelten“*. Darmstadt: Steinkopff.

REDIES, C.; VIEBIG, M.; ZIMMERMANN, S.; FRÖBER, R. 2005. Über die Herkunft der Leichname für das Anatomische Institut der Universität Jena in der NS-Zeit, <http://www.anatomie1.uniklinikum-jena.de/data/anatomie1/Anatomie.pdf> (28.06.2010).

WETZ, F. J.; TAG, B. (Hrsg.) 2001. *Schöne neue Körperwelten: der Streit um die Ausstellung*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Kontakt

Prof. Dr. Robert Jütte

Institut für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung

Straußweg 17, 70184 Stuttgart

e-mail: robert.juette(at)igm-bosch.de

<http://www.igm-bosch.de/content/language1/html/index.asp>

² Schreiben an den Sprecher des Arbeitskreises vom 26.08.2003, GeschZ: IIIA2-4630/4.

³ Vgl. auch REDIES, VIEBIG, ZIMMERMANN & FRÖBER 2005.

